

901 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

9. 11. 1965

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1965, mit dem die Wirksamkeit des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, auf das Haushaltsjahr 1966 erstreckt wird (Finanzausgleichsnovelle 1966)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. 1. Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1965, BGBl. Nr. 133, wird mit der Maßgabe geändert, daß jeweils an die Stelle der Jahreszahl „1965“ die Jahreszahl „1966“ tritt.

2. Im Abs. 1 des Artikels VI des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fas-

sung der Finanzausgleichsnovelle 1965, BGBl. Nr. 133, tritt an die Stelle des „31. Dezember 1965“ der „31. Dezember 1966“.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft und verliert mit 31. Dezember 1966 seine Wirksamkeit.

(2) Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. September 1965, BGBl. Nr. 287; die Artikel III, IV, V und VI Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97; sowie Artikel II der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, bleiben unberührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines

Das Finanzausgleichsgesetz 1959 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1965 verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 seine Wirksamkeit. Um die Fortführung des Finanzausgleiches und damit eine geordnete Haushaltsführung der Gebietskörperschaften zu gewährleisten, erweist sich eine zeitgerechte Verlängerung der Gültigkeitsdauer der geltenden Finanzausgleichsregelung als erforderlich. Da die mit den Vertretern der Länder und Gemeinden geführten Besprechungen über eine grundlegende Neuregelung des Finanzausgleiches noch nicht ihren Abschluß gefunden haben, wird lediglich eine unveränderte Verlängerung vorgeschlagen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Hier wird durch eine Auswechslung der Jahreszahl von 1965 auf 1966 die geplante einjährige Verlängerung der Gültigkeitsdauer der zur Zeit bestehenden Finanzausgleichsregelung getroffen.

Zu § 2:

Abs. 1 umschreibt den zeitlichen Anwendungsbereich.

Abs. 2 stellt jene dauergesetzlichen Finanzausgleichsbestimmungen heraus, die durch die vorliegende Regelung unberührt bleiben sollen.

Abs. 3 enthält die Vollzugsklausel.